

## **Tutorien im Besonderen Verwaltungsrecht WS 2017/2018**

### **Kommunalrecht - Fall 2**

#### **„Streit um die Stadthalle“**

Um im Rahmen der Landtagswahl im Saarland ihre Popularität zu steigern, will die rechtsgerichtete Partei "Wir für Deutschland" sich auch in den etwas entlegenen Städten und Gemeinden des Saarlandes einen Namen machen. Zu diesem Zweck beantragt der Ortsverband der Partei in Großsaarweiler, bei dem es sich um einen eingetragenen Verein handelt, bei der Stadt die Erlaubnis, die dortige Stadthalle für eine Wahlveranstaltung nutzen zu dürfen. In der politischen und kulturellen Zwecken gewidmeten Halle fanden in der Vergangenheit bereits zahlreiche – auch überörtliche – Wahlkundgebungen statt. Die Stadthalle wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig an Bürger oder Vereine der Stadt vermietet, die dort ihre privaten Feiern und sonstigen Anlässe ausrichten konnten. Üblicherweise schließt die Stadt als Betreiberin der Halle mit den Benutzern einen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung.

Der Antrag des Ortsverbandes wird jedoch mit Schreiben des Bürgermeisters vom 02.08.2017 abgelehnt. Zur Begründung wird in dem Bescheid ausgeführt, dass Veranstaltungen einer rechtsradikalen und daher verfassungswidrigen Partei in der Stadthalle ausgeschlossen seien. Zudem hätten die Erfahrungen mit Kundgebungen der "Wir für Deutschland Partei" in der Vergangenheit gezeigt, dass diese regelmäßig mit hohem Gewaltpotenzial verbunden seien und es auch im Zuge der Landtagswahl andernorts zu Zwischenfällen gekommen sei, bei denen erheblicher Sachschaden entstanden sei.

Der Ortsverband sieht sich durch den ablehnenden Bescheid in seinen Rechten als Volkspartei beeinträchtigt und legt gegen den Bescheid form- und fristgerecht Widerspruch ein. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, insbesondere der „Einwand der Verfassungswidrigkeit“, seien völlig „aus der Luft gegriffen“. Es sei auch davon auszugehen, dass die Veranstaltung friedlich verlaufen werde. Nach erfolglosem Verlauf des Vorverfahrens erhebt der Ortsverband form- und fristgerecht Klage zum VG des Saarlandes.

#### **Bearbeitervermerk:**

*Die Erfolgsaussichten der Klage sind gutachterlich zu prüfen. Zulassungsansprüche außerhalb des KSVG sind nicht anzusprechen.*